

(AGB) Stand 2021

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton-Fertigteilzeugnissen sowie sonstige Baustoffe der  
Spenner Syston GmbH.

### § 1 Allgemein

(1) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt. Im kaufmännischen Verkehr gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Käufer.

(2) „Käufer“ im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Besteller“. Die Verwendung des Begriffes „Käufer“ gilt unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Personen handelt.

### § 2 Angebote, Preise und Datenschutz

(1) Die von uns mitgeteilten Preise sind unverbindlich und bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eingehende Bestellungen gelten als Angebot. Der Käufer ist zwei Wochen nach Eingang des Angebotes an dieses gebunden. Die Annahme des Angebotes erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des dem Angebot zugrunde liegenden Auftrags. Im Fall der schriftlichen Auftragsbestätigung ist deren Text für die Bestimmung des Vertragsinhaltes maßgeblich. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

(2) Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Kies, Zement, Fracht und/ oder Löhne, sind wir ohne Rücksicht auf das Angebot und die Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Erfolgt die Lieferung gegenüber einem Verbraucher i.S. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), gilt dies nur, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Datum der Auftragsbestätigung oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt.

(3) Wir sind berechtigt, Teil- und Abschlagsrechnungen zu erteilen.

(4) Der Käufer erklärt sich mit einer EDV-mäßigen Speicherung seiner Daten für unsere Kundendatei einverstanden.

### § 3 Lieferung, Lieferzeit und Abnahme

(1) Die Auftragsausführung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Jede Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch uns verschuldet. Der in der Auftragsbestätigung genannte Termin gilt nicht als verbindlich, sondern nur als annähernd vereinbart, es sei denn, er wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fixgeschäfte sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich und als solche zu bezeichnen. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt. Abrufaufträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind zulässig, sofern die Abruffristen einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

(2) Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder

sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z.B. Feuer und Rohstoff-/ Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(3) Bei Lieferung an die Ablieferungsstelle muß das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Käufer kein Unternehmer i.S. § 14 BGB ist und das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(4) Sind mehrere Käufer vorhanden haften diese gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung sowie der Zahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

(5) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung zu entschädigen. Ist der Käufer kein Unternehmer i.S. § 14 BGB, gilt dies dann nicht, wenn er die verweigerter, verspätete, verzögerte oder sonst sachwidrige Abnahme nicht zu vertreten hat.

(6) Bei Lieferverzug hat uns der Käufer in jedem Fall eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch vier Wochen, zu setzen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

### § 4 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns an den Käufer gelieferten Waren (Vorbehaltsware) sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie eventueller Nebenkosten (z.B. Zinsen und/ oder Wechselkosten) ausdrücklich vor.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, wodurch wir lediglich Rechte, aber keine Pflichten erwerben. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Ware zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der

(AGB) Stand 2021

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton-Fertigteilgerzeugnissen sowie sonstige Baustoffe der  
Spenner Syston GmbH.

Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Ware im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von § 4 Abs. 1.

(3) Ist der Käufer Unternehmer i.S. § 14 BGB, darf er die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Käufer nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß § 4 Abs. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten.

(5) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

(7) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

(8) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

(9) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenkosten (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Als Rechnungswert im Sinne dieser Vorschrift gilt der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag zzgl. 20 %.

### § 5 Zahlung und Aufrechnung

(1) Falls nicht anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in allen Fällen der Eingang des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages auf einem unserer Geschäftskonten. Die Zahlung Erfüllungshalber mit einem Wechsel bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung gegen die in der Rechnung ausgewiesene Zahlungssumme nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es auf demselben konkreten Auftragsverhältnis beruht.

(2) Der Käufer kommt 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/ Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug. Im Verzugsfall berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitergehender Verzugschaden bleibt vorbehalten.

(3) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Das gleiche gilt, wenn ein Erfüllungshalber hingegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

(4) Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

(5) Eingehende Zahlungen werden bei mehreren unbeglichenen Forderungen gegen den Käufer mit der jeweils ältesten Verbindlichkeit zuerst verrechnet.

### § 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Bielefeld, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung von Bielefeld aus. Die Wahl der Verpackung und die Wahl des Transportmittels liegt in unserem Ermessen. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt in allen Fällen der Käufer.

(3) Die Gefahr geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Transportfahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werks geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Transportfahrzeug den Ablieferungsort erreicht hat, spätestens jedoch, wenn das Transportfahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zum Ablieferungsort zu gelangen.

(AGB) Stand 2021

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton-Fertigteilzeugnissen sowie sonstige Baustoffe der  
Spenner Syston GmbH.

Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Wird der Ablieferungsort nachträglich auf Wunsch des Käufers geändert, trägt dieser die insoweit entstehenden Mehrkosten.

### § 7 Haftung für Sachmängel

(1) Wir leisten Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Gütemerkmale erreichen. Verlangt der Käufer eine Rezeptur, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden weiteren Behandlung und Verarbeitung obliegt in allen Fällen dem Käufer. Ist der Käufer ein Unternehmer i.S. § 14 BGB entfällt jede Haftung, wenn der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten und/oder mit Baustellenbeton vermengt und/oder verändert oder vermengen und/oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Vermengung und/oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(2) Der Käufer ist in allen Fällen verpflichtet, die Ware nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls zu rügen. Unsere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zu Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt. Offensichtliche Mängel der Ware sind von Unternehmern i.S. § 14 BGB unverzüglich, spätestens 14 Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen und zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen.

(3) Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsgemäß hergestellt und behandelt werden.

(4) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Ist der Käufer Unternehmer i.S. § 14 BGB, erfolgt die Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

(5) Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern es sich nicht um Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB handelt. Es gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, sofern der auf Schadenersatz gerichtete Mängelanspruch auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruht oder der Schaden in der Verletzung von Körper und Leben liegt oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Gleiches gilt, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, geht

(Kardinalpflichten). Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt unberührt.

(6) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

### § 8 Allgemeine Haftungsbegrenzungen

(1) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere Organe, gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird (Kardinalpflichten), in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

### § 9 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwachern) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

### § 10 Nebenabreden und Schriftform

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### § 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Bielefeld. Es ist uns aber unbenommen, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### § 12 Schlußbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, an die Stelle der unwirksamen bzw. der unwirksam gewordenen Regelung eine andere zu setzen, die dieser so nahe wie möglich kommt.